

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über
Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung und dem § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 19. Juni 2025 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 160,-- €.

§ 2

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen monatlichen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 100,-- €. Ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister zugleich Ortsbrandmeister, erhält er 25 % der nach § 1 insgesamt festgesetzter monatlicher Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 100,-- €.

§ 4

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 5

Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- € pro Feuerwehrfahrzeug bei der Ortswehr.

§ 6

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 7

Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €. Die stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €.

§ 8

Die Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 9

Die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €.

§ 10

Der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 11

Der Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 50,-- €.

§ 12

Der Gemeinde-Brandschutzerzieher der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 50,-- €.

§ 13

Der Gemeinde-Zeugwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 14

Der Schriftführer des Gemeindegewerkschafts erhalt eine monatliche Aufwandsentschädigung einschließl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 15

Durch die vorgenannten Regelungen sind alle weiteren Ansprüche mit Ausnahme des Lohnausfalles im Brandeinsatzfall und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in der Fassung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens